

liehen Beweisaufnahme werden zur Vernehmung von Kindern als Zeugen folgende Hinweise gegeben, die auch für das Ermittlungsverfahren wichtig sind. Es heißt dort: „Kinder sind als Zeugen nur dann zu vernehmen, wenn dies zur Feststellung der Wahrheit unumgänglich ist. Bei der Würdigung ihrer Aussagen sind das Alter der Kinder, ihre allgemeine Fähigkeit, sich auszudrücken, sowie die Art und Weise, in der sie den Tathergang darstellen, aber auch die Familiensituation von Bedeutung. In notwendigen Fällen ist mit Hilfe eines Gutachtens auch die entwicklungsabhängige allgemeine Aussagefähigkeit sowie die spezielle Glaubwürdigkeit des Kindes zu beurteilen. Wird beides bejaht, so ist damit aber noch nicht der Beweis erbracht, daß die Aussagen des Kindes richtig und die des die Tat. bestreitenden Angeklagten widerlegt sind. Auch in diesem Falle sind einander widersprechende Aussagen auf ihren Wahrheitsgehalt zu untersuchen.“⁹⁹

5.1.3. Zur psychologischen Begutachtung der Aussagen minderjähriger Zeugen auf ihre Glaubwürdigkeit

Da die Strafprozeßordnung keine Altersgrenzen für die Zeugnisfähigkeit nennt, bestehen wegen des Lebensalters keine rechtlichen Bedenken gegen die Vernehmung von Kindern und Jugendlichen als Zeugen und gegen die Verwertung von Aussagen kindlicher und jugendlicher Zeugen als Beweismittel. Jedoch können persönliche oder sachliche Gründe die Aussagefähigkeit und Aussagebereitschaft des minderjährigen Zeugen stärker als bei Erwachsenen beeinträchtigen. Der Einfluß der Suggestion und der Phantasie, ferner mangelnde Erfahrung, um das Wahrgenommene zu verstehen und richtig einzuordnen, Übermittlungsmängel usw., sind einige der Fehlerquellen, die bei Kindern und Jugendlichen in höherem Grade als bei Erwachsenen aussageschädigend wirken können. Fehlen im Ermittlungsverfahren gesicherte Beweismittel, die bei der Prüfung und Würdigung der Aussage des minderjährigen Zeugen vergleichend herangezogen werden können oder steht Aussage gegen Aussage, so gibt die Persönlichkeitseinschätzung des minderjährigen Zeugen wichtige Hinweise für die Glaubwürdigkeit seiner Aussage. Hat der Kriminalist Zweifel, ob der minderjährige Zeuge bei Tätigkeit seiner Aussage in der betreffenden Strafsache glaubwürdig ist, so muß er einen Sachverständigen zur Begutachtung der Glaubwürdigkeit heranziehen. Insbesondere wenn der Verdacht des sexuellen Mißbrauchs des minderjährigen Zeugen besteht, ist die Begutachtung seiner Aussage im betreffenden Strafverfahren unerlässlich.¹⁰⁰

Szewczyk definiert unter den Gesichtspunkten des Psychologen die Aussagefähigkeit des kindlichen Zeugen wie folgt: „Unter